



# Statuten

Die männliche Form schliesst automatisch die weibliche ein.

## Name und Zweck

### **Art. 1**

Der Gotthelfverein Region Konolfingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

### **Art. 2**

Der Verein fördert das Wohl benachteiligter Kinder und Jugendlichen in der Region Konolfingen.

### **Art. 3**

Der Gotthelfverein unterstützt nur Kinder und Jugendliche, die, oder deren Eltern keine Unterstützung der öffentlichen Fürsorge erhalten.

### **Art. 4**

Die unterstützten Kinder und Jugendlichen werden bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht vom Gotthelfverein begleitet. In speziellen Fällen kann die Unterstützung bis zum Abschluss der Ausbildung, höchstens bis zum 25. Altersjahr ausgerichtet werden.

Es wird ein Patenschaftsvertrag abgeschlossen, ausgenommen einmalige Beiträge.

### **Art. 5**

Sofern sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Kinder, bzw. deren Eltern günstig verändern, wird der Patronatsvertrag aufgelöst.

## Mitgliedschaft

### **Art. 6**

Mitglieder des Vereins sind:

Alle natürlichen und juristischen Personen, welche den Verein finanziell unterstützen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, d.h. es haftet nur das Vereinsvermögen.

## Organisation

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

### **Art. 8**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Jedermann kann daran teilnehmen und ist stimmberechtigt.

Wenn es die Geschäfte erfordern, können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

Die Hauptversammlungen werden 30 Tage vorher im Anzeiger Konolfingen publiziert.

Schriftlich mit Traktandenliste werden 30 Tage vorher eingeladen:

- Die Behörden der Gemeinden und Kirchgemeinden
- Die Sammlerinnen und Sammler sowie die Göttildeute
- Die Rechnungsrevisoren

Schriftliche Anträge können bis 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 9**

Die Hauptversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl des Vorstandes  
Wahl des Präsidenten  
Wahl von zwei Rechnungsrevisoren.
- b) Genehmigung des Jahresberichtes.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung (Abschluss per 31.12.)
- d) Änderungen der Statuten.
- e) Auflösung des Vereins.
- f) Behandlung aller schriftlich eingereichten Anträge.

Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei den Abstimmungen gilt das Einfache Mehr, ausgenommen die beiden Artikel 19 und 20.

### **Art. 10**

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie sind viermal wieder wählbar.

### **Art. 11**

Zum Vorstand gehören:

der Präsident	der Sammelobmann
der Vizepräsident	der Patronatschef
der Kassier	Beisitzer
der Sekretär	

## Aufgabenverteilung

### **Vorstand**

#### **Art. 12**

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Entlassung der zu unterstützenden Kinder und Jugendlichen
- b) Festsetzung und Anpassung der Unterstützungsbeiträge.
- c) Ernennung der Göttildeute.
- d) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.
- e) Organisation von Anlässen zur Beschaffung von Geldmitteln.
- f) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident, Kassier und Sekretär je kollektiv zu zweien.

#### **Art. 13**

##### **a) Präsident**

Der Präsident lädt den Vorstand zu den Sitzungen ein und leitet die Vereinsgeschäfte.

Er verfasst den Jahresbericht und leitet die Hauptversammlung.

##### **b) Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

##### **c) Sekretär**

Der Sekretär führt das Protokoll der Hauptversammlung, der Sitzungen des Vorstandes und erledigt alle schriftlichen Arbeiten.

##### **d) Kassier**

Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich und richtet die Unterstützungsbeiträge fristgerecht aus. Er ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für eine sichere Anlage der laufenden Mittel und der Reserven des Vereins besorgt und legt der Hauptversammlung die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor.

##### **e) Patronatschef**

Der Patronatschef fertigt die Patronatsverträge aus, führt das Verzeichnis der vom Verein unterstützten Kinder und Jugendlichen und verfasst einen Bericht.

##### **f) Sammelobmann**

Der Sammelobmann organisiert zusammen mit dem Kassier das Sammelwesen und verfasst einen Bericht.

## Die Patenschaft

### **Art. 14**

Aufgaben der Göttileute:

- Sie begleiten die Kinder und Jugendlichen sorgfältig und besuchen sie regelmässig.
- Sie lassen sich die ausbezahlten Beträge durch die Eltern schriftlich quittieren.
- Die Quittung muss dem Kassier zugestellt werden.
- Sie verfassen alle zwei Jahre einen Bericht.

Der Vorstand ist für die gute Betreuung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich.

## Kontrollstelle

### **Art. 15**

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von vier Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie haben die Kassenführung, die Jahresrechnung und die Wertschriften zu prüfen. Zu diesem Zweck hat ihnen der Kassier sämtliche Belege zu unterbreiten. Über die Revision ist zu Handen der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## Finanzen

### **Art. 16**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen von Gemeinden und Kirchgemeinden
- b) weiteren Zuwendungen wie Sammelgeldern, Spenden und Kollekten.
- c) Kapitalzinsen

## Schlussbestimmungen

### **Art. 17**

Die Namen der unterstützten Familien unterstehen der Schweigepflicht.

### **Art 18**

Alle Arbeiten im Verein werden ehrenamtlich ausgeführt.

### **Art. 19**

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 20**

Die Auflösung des Gotthelfvereins Region Konolfingen kann nur auf vollständig publizierten Anträgen des Vorstandes durch Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

**Art. 21**

Das Reinvermögen darf nach beendigter Liquidation nur in einem den Zielen des Gotthelfvereins entsprechenden Sinne verwendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 27. April 2010 genehmigt.

Grosshöchstetten, 27. April 2010

Der Präsident:



Christoph Wyss

Die Sekretärin:



Verena Mezger